OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851882/6/HW

Datum:
Linz, 16. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von Dr. B__, vertreten durch C__ Rechtsanwalts-Partnerschaft, gegen das Erkenntnis des Disziplinarrates der Österreichischen Ärztekammer, Disziplinarkommission für Oberösterreich, vom 10.01.2023, GZ: Dk-L-18/2021, DA-L-12/2020, betreffend Verhängung einer Disziplinarstrafe nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14.11.2023

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde ausgesprochen, dass die Beschwerdeführerin (kurz „Bf“) am 11. und 12.08.2017 fahrlässig den Tod der D__ herbeigeführt habe, indem diese als Fachärztin bei der postoperativen Versorgung – obwohl sie gewusst habe, dass D__ nur eine Niere hatte – keine Flüssigkeitsbilanz erstellt habe und nach Kenntniserlangung von den Ergebnissen der zur Kontrolle des postoperativen Harnverhaltens angeordneten Bladder Scans um 15:07 Uhr und 23:08 Uhr keine weitere Abklärung durch eine Palpation des Bauchs mit einer radiologischen Abklärung sowie Laborkontrolle veranlasst habe und erst, nachdem sich der Zustand von D__ nach zumindest 22-stündiger Anurie verschlechterte, reagiert habe, wodurch die Genannte in weiterer Folge an einer Sepsis verstorben sei. Die Bf habe sich durch dieses Verhalten der Gemeinschaft, den Patienten und den Kollegen gegenüber des Disziplinarvergehens der Beeinträchtigung des Ansehens der in Österreich tätigen Ärzteschaft nach § 136 Abs. 1 Z 1 ÄrzteG schuldig gemacht.

Es wurde über die Bf eine Geldstrafe von 1.000 Euro verhängt, wobei deren Vollzug unter Bestimmung einer Probezeit von einem Jahr bedingt nachgesehen wurde. Die Kosten des Verfahrens wurden mit 500 Euro bestimmt.

I.2. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde der Bf.

I.3. Die Beschwerde samt Verfahrensakt wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Am 14.11.2023 fand eine mündliche Verhandlung statt.

II.1. Folgender Sachverhalt wird als erwiesen angenommen:

II.1.1. Die Bf hat am 11. und 12.08.2017 fahrlässig den Tod der D__ herbeigeführt, indem sie als Fachärztin bei der postoperativen Versorgung – obwohl sie wusste, dass D__ nur eine Niere hatte – keine Flüssigkeitsbilanz erstellte und nach Kenntniserlangung von den Ergebnissen der zur Kontrolle des postoperativen Harnverhaltens angeordneten Bladder Scans um 15:07 Uhr und 23:08 Uhr keine weitere Abklärung durch eine Palpation des Bauchs mit einer radiologischen Abklärung sowie Laborkontrolle veranlasste und erst, nachdem sich der Zustand von D__ nach zumindest 22-stündiger Anurie verschlechterte, reagierte, wodurch die Genannte in weiterer Folge an einer Sepsis verstarb. Aufgrund dieses Sachverhalts wurde die Bf mit Urteil des Bezirksgerichts Vöcklabruck vom 02.10.2019 wegen des Vergehens der fahrlässigen Tötung nach § 80 Abs. 1 StGB zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu je 70 Euro, im Fall der

Uneinbringlichkeit 50 Tage Ersatzfreiheitsstrafe, verurteilt, wobei gemäß § 43a StGB ein Teil der verhängten Geldstrafe, und zwar 50 Tagessätze, unter Bestimmung einer Probezeit von zwei Jahren bedingt nachgesehen wurde, sodass der unbedingte Teil der Geldstrafe 3.500 Euro beträgt. Zudem wurde die Bf mit diesem Urteil gemäß § 369 Abs. 1 StPO weiters schuldig erkannt, an den Privatbeteiligten E__ einen Teilschadenersatzbetrag von 627 Euro binnen 14 Tagen zu bezahlen. F__ wurden die Bereitschaft zur Mitwirkung an der Aufklärung sowie die bisherige Unbescholtenheit und der tadellose Lebenswandel gewertet. Erschwerend wurde kein Umstand gewertet (unbestrittene Feststellungen angefochtenes Erkenntnis; Protokollvermerk und gekürzte Urteilsausfertigung).

Die Bf ist bislang unbescholten. Sie ist als Ärztin mit einem monatlichen Nettoeinkommen von rund 3.600 Euro beschäftigt, sie ist ledig und hat keine Sorgepflichten (unbestrittene Feststellungen angefochtenes Erkenntnis; Angaben der Bf in VH vom 10.01.2023 in Zusammenschau mit Angaben in VH vom 14.11.2023).

Die Bf war am 11.08.2017 als verantwortliche Oberärztin im G__, und zwar Fachärztin für Chirurgie, tätig. An diesem Tag hatte sie ihren Dienst um 07:00 Uhr begonnen, dieser sollte 25 Stunden dauern. Um 14:30 Uhr hatte sie die Patientin D__ zum ersten Mal gesehen. D__ war nach ihrer Operation bis 12:33 Uhr im Aufwachraum und wurde dann auf die Normalstation verlegt. Bei ihrer Operation hatte es Probleme gegeben, zumal es zu einer Blutung gekommen war und deshalb hat sich die Disziplinarbeschuldigte die Patientin angeschaut. Die Disziplinarbeschuldigte wurde um 15:15 Uhr und um 16:15 Uhr neuerlich von der Patientin wegen Schmerzen kontaktiert, worauf dieser Schmerzmittel gegeben wurden. Gegen 20:00 Uhr bzw. 20:20 Uhr war die Disziplinarbeschuldigte neuerlich wegen noch etwas ziehender Schmerzen im Bauchbereich bei der Patientin. Zu diesem Zeitpunkt hat die Disziplinarbeschuldigte nicht nachgefragt bezüglich Harnlassens. Um 23:30 Uhr wurde der Disziplinarbeschuldigten beim Schwesternstützpunkt im Arbeitszimmer mitgeteilt, dass Frau H__ sehr unruhig gewesen sei, die Schwestern hätten ihr dann Baldriantropfen verabreicht und von sich aus einen Bladder Scan gemacht, der Null ergeben hat. Obwohl sie auf diese Mitteilungen hätte reagieren müssen, hat die Disziplinarbeschuldigte die Situation falsch eingeschätzt, falsch interpretiert und wollte die Patientin nicht wecken lassen. Sie erteilte der Schwester gegenüber den Auftrag, dass man das genau beobachten müsse, wenn sie etwas trinkt und das Urinlassen. Um 05:00 Uhr früh wurde sie dann angerufen, dass die Patientin kaltschweißig ist und dass sie Beschwerden beim Atmen hätte. Es wurde ihr auch berichtet, dass sie seit 24:00 Uhr nicht uriniert hat. Daraufhin wurde ihr eine Flüssigkeit angehängt und versucht, einen Harnkatheder zu legen. Es ist dabei nichts herausgekommen, sodass dann der Harnkatheder wieder weggenommen wurde. In der Folge hat die Disziplinarbeschuldigte eine Blutuntersuchung angeordnet und – nachdem die Blutwerte vorhanden waren – um 06:30 Uhr die Internistin gerufen und danach auch den Urologen. Dass das Harnlassen nach derartigen Operationen ein immerwährendes Problem ist und sehr häufig eben das Gegenteil – sprich die

Harnverhaltung – der Fall ist, ist bekannt und genau aus diesem Grund legt man üblicher Weise ein genaues Auge auf die Überwachung. Innerhalb von 12 Stunden sollte man nach einer derartigen Operation spätestens Harn haben. Wenn man dies nicht hat – nach 12 Stunden ist auch bei geringer Flüssigkeitszufuhr die Harnmenge ziemlich groß –, führt dies in der Regel zu einer deutlich aufgeblähten Blase, was mit entsprechenden Beschwerden verbunden ist und dann durch einen Katheder leicht behoben werden kann. Nachdem bei der Patientin während der Überwachungsphase nicht klar war, ob sie Harn hatte oder nicht, hätte man nicht zur Tagesordnung übergehen dürfen, sondern hätte man sich vergewissern müssen. Spätestens um 23:00 Uhr – 13 Stunden nach der Operation – bei Null Restharn im Bladder Scan hätte die Disziplinarbeschuldigte aktiv werden müssen, und zwar in dem Sinne, dass man eindeutig feststellt, ob die Patientin Harn gehabt hat (Angaben Bf und Angaben SV in der Hauptverhandlung vom 02.10.2019; unbestrittene Feststellungen angefochtenes Erkenntnis).

II.1.2. Um 23:30 Uhr wusste die Disziplinarbeschuldigte nicht, ob die Patientin Harn gelassen hatte. Die Kontrolle des Harnlassens ist Aufgabe der Pflege, eine Berufsgruppe darf sich schon darauf verlassen, dass die andere Berufsgruppe ihre Aufgaben erfüllt (Angaben in der Hauptverhandlung vom 02.10.2019).

II.2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Strafakt des Bezirksgerichts Vöcklabruck, dem Behördenakt und der Verhandlung vor dem erkennenden Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, wobei die einzelnen Feststellungen vor allem auf dem jeweils in Klammer Angeführten beruhen. Der unter Punkt II.1.1. festgestellte Sachverhalt wurde im Übrigen bereits von der belangten Behörde im angefochtenen Straferkenntnis so angenommen und es hat die Bf diesen Sachverhalt in der Beschwerde nicht substantiiert bestritten. Zudem steht der unter II.1.1. festgestellte Sachverhalt auch mit den schriftlichen Unterlagen in Einklang. Es haben sich daher für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit dieses Sachverhalts ergeben. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher von der Richtigkeit des unter Punkt II.1.1. festgestellten und auch bereits von der belangten Behörde angenommenen Sachverhalts aus. Im Übrigen besteht im Falle einer verurteilenden Entscheidung durch ein Strafgericht eine Bindung des Landesverwaltungsgerichts in der Hinsicht, dass dadurch (vorbehaltlich einer allfälligen Wiederaufnahme des Strafverfahrens) mit absoluter Wirkung bindend festgestellt ist, dass die schuldig gesprochene Person die strafbare Handlung entsprechend den konkreten Tatsachenfeststellungen des Strafurteils rechtswidrig und schuldhaft begangen hat (vgl. etwa VwGH 10.12.2014, Ro 2014/09/0056, mwN). Der unter Punkt II.1.2. festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den Angaben in der Hauptverhandlung vom 02.10.2019 und stimmt mit dem Beschwerdevorbringen überein.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 136 Abs. 1 ÄrzteG machen sich Ärzte eines Disziplinarvergehens schuldig, wenn sie das Ansehen der in Österreich tätigen Ärzteschaft durch ihr Verhalten der Gemeinschaft, den Patienten oder den Kollegen gegenüber beeinträchtigen oder die Berufspflichten verletzen, zu deren Einhaltung sie sich anlässlich der Promotion zum Doctor medicinae universae verpflichtet haben oder zu deren Einhaltung sie nach diesem Bundesgesetz oder nach anderen Vorschriften verpflichtet sind.

III.2. Im Falle einer verurteilenden Entscheidung durch ein Strafgericht besteht eine Bindung des Disziplinarrates der Österreichischen Ärztekammer und des Landesverwaltungsgerichts in der Hinsicht, dass dadurch (vorbehaltlich einer allfälligen Wiederaufnahme des Strafverfahrens) mit absoluter Wirkung bindend festgestellt ist, dass die schuldig gesprochene Person die strafbare Handlung entsprechend den konkreten Tatsachenfeststellungen des Strafurteils rechtswidrig und schuldhaft begangen hat (vgl. etwa VwGH 10.12.2014, Ro 2014/09/0056, mwN). Aufgrund der strafgerichtlichen Verurteilung der Bf steht daher bindend fest, dass die Bf fahrlässig den Tod der D__ herbeigeführt hat, indem sie als Fachärztin bei der postoperativen Versorgung – obwohl sie wusste, dass D__ nur eine Niere hatte – keine Flüssigkeitsbilanz erstellte und nach Kenntniserlangung von den Ergebnissen der zur Kontrolle des postoperativen Harnverhaltens angeordneten Bladder Scans um 15:07 Uhr und 23:08 Uhr keine weitere Abklärung durch eine Palpation des Bauchs mit einer radiologischen Abklärung sowie Laborkontrolle veranlasste und erst, nachdem sich der Zustand von D__ nach zumindest 22-stündiger Anurie verschlechterte, reagierte, wodurch die Genannte in weiterer Folge an einer Sepsis verstarb. Angesichts des feststehenden Sachverhalts kann der belangten Behörde aber nicht entgegengetreten werden, wenn sie davon ausgeht, dass ausgehend von dem dem Strafurteil zugrundeliegenden Verhalten das Standesansehen der in Österreich tätigen Ärzteschaft gefährdet wird, zumal das festgestellte fahrlässige (pflichtwidrige) Verhalten der Bf von einem Ausmaß ist, dass es das Standesansehen der österreichischen Ärzteschaft gefährdet. Es ist daher davon auszugehen, dass die Bf das Disziplinarvergehen der Beeinträchtigung des Ansehens der in Österreich tätigen Ärzteschaft nach § 136 Abs. 1 Z 1 ÄrzteG verwirklicht hat.
Der Vollständigkeit halber sei noch ausgeführt, dass ein Vorgehen gemäß § 136 Abs. 8 ÄrzteG nicht in Betracht kommt. Dies insbesondere deswegen, weil angesichts des fahrlässig herbeigeführten Todes der Patientin, verbunden mit der bewirkten Beeinträchtigung des Standesansehens, nicht davon ausgegangen werden kann, dass das Verhalten der Bf keine oder nur unbedeutende Folgen (im Sinne von § 136 Abs. 8 ÄrzteG) nach sich gezogen hätte.

III.3. Im Hinblick auf das Vorbringen der Bf ist noch Folgendes auszuführen:

Zum Vorbringen der Bf in ON 4 ist zunächst auszuführen, dass ein Verhalten zugleich eine Berufspflichtverletzung (gemäß § 136 Abs. 1 Z 2 ÄrzteG) und eine Verletzung des Standesansehens (gemäß § 136 Abs. 1 Z 1 ÄrzteG) darstellen kann, wobei in einem solchen Fall nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eine disziplinäre Bestrafung gemäß § 136 Abs. 1 Z 1 ÄrzteG nicht ausgeschlossen ist (vgl. etwa VwGH 14.06.2022, Ra 2020/09/0034; 28.10.2021, Ra 2019/09/0140; siehe auch Wallner in Neumayr/Resch/Wallner, GmundKomm[2] § 136 ÄrzteG 1998 Rz 2).

Die Bf wurde wegen des Vergehens der fahrlässigen Tötung nach § 80 Abs. 1 StGB verurteilt, sodass insbesondere auch davon auszugehen ist, dass die Bf fahrlässig und damit schuldhaft gehandelt hat. § 49 ÄrzteG legt zentrale Pflichten des Arztes fest, die für das Ansehen der Ärzteschaft maßgeblich sind (vgl. VfGH 15.06.2009, B1682/07). Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ist die belangte Behörde mit Recht davon ausgegangen, dass das der strafgerichtlichen Verurteilung zugrundeliegende Verhalten der Bf das Ansehen der in Österreich tätigen Ärzteschaft zu beeinträchtigen vermag. Das der strafgerichtlichen Verurteilung zugrundeliegende Verhalten der Bf ist geeignet, das Vertrauen der Bevölkerung in die gewissenhafte Betreuung einer Patientin zu erschüttern und das Standesansehen zu gefährden, sodass verfahrensgegenständlich trotz der strafgerichtlichen Verurteilung auch eine disziplinarrechtliche Verfolgung der Bf geboten ist (vgl. Wallner in Neumayr/Resch/Wallner, GmundKomm[2] § 136 ÄrzteG 1998 Rz 8). Es wird im gegenständlichen Disziplinarstrafverfahren (nur) der disziplinäre Überhang sanktioniert, sodass keine unzulässige Doppelbestrafung vorliegt (vgl. auch VwGH 15.07.2015, Ro 2014/09/0064; 30.03.2006, 2004/09/0215; VfGH 15.06.2009, B 1682/07; Wallner in Neumayr/Resch/Wallner, GmundKomm[2] § 136 ÄrzteG 1998 Rz 8). Die belangte Behörde führt im angefochtenen Disziplinarerkenntnis im Übrigen zutreffend aus, dass es bei „dem dem Sachverhalt zugrundeliegenden Geschehen – fallbezogen wegen der schweren Folgen – [...] dem legitimen Interesse der Standesgemeinschaft der Ärzte [entspricht,] sich die disziplinarrechtliche Reaktion vorzubehalten“. Auch wenn trotz der gerichtlichen Verurteilung der Bf noch eine disziplinarrechtliche Sanktionierung erfolgen kann (vgl. Wallner in Neumayr/Resch/Wallner, GmundKomm[2] § 136 ÄrzteG 1998 Rz 8), so dient die Disziplinarstrafe im vorliegenden Fall nur der Ahndung des disziplinären Überhangs. Im Ergebnis ist daher auch unter Berücksichtigung des Vorbringens der Bf davon auszugehen, dass die Bf durch ihr Verhalten das Ansehen der in Österreich tätigen Ärzteschaft beeinträchtigt und damit das Disziplinarvergehen der Beeinträchtigung des Ansehens der in Österreich tätigen Ärzteschaft nach § 136 Abs. 1 Z 1 ÄrzteG verwirklicht hat, wobei der disziplinäre Überhang ein weiteres Strafbedürfnis rechtfertigt.

III.4. Zur Strafbemessung ist Folgendes auszuführen:

Disziplinarstrafen sind gemäß § 139 Abs. 1 ÄrzteG der schriftliche Verweis, die Geldstrafe bis zum Betrag von 36.340 Euro, die befristete Untersagung der Berufsausübung und die Streichung aus der Ärzteliste. Bei Bemessung der Strafe ist nach § 139 Abs. 7 ÄrzteG insbesondere auf die Größe des Verschuldens und die daraus entstandenen Nachteile, vor allem für die Patientenschaft, bei Bemessung der Geldstrafe auch auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Beschuldigten, Bedacht zu nehmen. Die §§ 32 bis 34 StGB sind sinngemäß anzuwenden. Die verfahrensgegenständliche Disziplinarstrafe dient nur der Ahndung des disziplinären Überhangs. Die belangte Behörde wertete mit Recht einen wesentlichen Beitrag zur Wahrheitsfindung und die bisherige Unbescholtenheit der Bf als mildernd. Zudem ist zugunsten der Bf der seit der Tat vergangene Zeitraum (von mehr als fünf Jahren) zu berücksichtigen, in welchem sich die Bf wohl verhalten hat. Erschwerungsgründe sind nicht ersichtlich. Unter Berücksichtigung aller Umstände des gegenständlichen Falls, insbesondere des Verhaltens der Bf und der daraus entstandenen Folgen, der vorliegenden Milderungsgründe, des Fehlens von Erschwerungsgründen und der Einkommensverhältnisse, erscheint die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe von 1.000 Euro als tat- und schuldangemessen. Die verhängte Geldstrafe befindet sich im untersten Bereich des Strafrahmens (weniger als 5 % der Höchststrafe), eine Herabsetzung der Geldstrafe erscheint nicht geboten. Wie auch bereits die belangte Behörde mit Recht ausführt, kommt die gesetzlich mildeste Strafart des schriftlichen Verweises wegen des Erfolgsunwertes der Tat verfahrensgegenständlich nicht in Betracht. Angesichts der Unbescholtenheit der Bf, des seit der Tat verstrichenen Zeitraums und des Verhaltens der Bf nach der Tat ist die verhängte Geldstrafe gemäß § 139 Abs. 3 ÄrzteG bedingt nachzusehen.

III.5. Gemäß § 163 Abs. 1 ÄrzteG ist im Falle eines Schuldspruchs in der Entscheidung zugleich auszudrücken, dass die Disziplinarbeschuldigte auch die Kosten des Disziplinarverfahrens zu tragen hat, wobei die Kosten unter Berücksichtigung des Verfahrensaufwandes und der besonderen Verhältnisse des Falls unter Bedachtnahme auf die Vermögensverhältnisse der Beschuldigten von der Disziplinarkommission nach freiem Ermessen mit einem Pauschalbetrag festzusetzen sind. Die belangte Behörde hat mit nachvollziehbarer Begründung den Pauschalbetrag mit 500 Euro festgesetzt, wobei die belangte Behörde insbesondere auch den Verfahrensaufwand (Einleitungsbeschluss und Disziplinarverhandlung) berücksichtigt hat. Die Ermessensübung durch die belangte Behörde erfolgte im Sinne des Gesetzes, insbesondere erfolgte diese Entscheidung unter Bedachtnahme auf die für die Übung des Ermessens maßgeblichen Umstände. Das erkennende Landesverwaltungsgericht Oberösterreich schließt sich diesen Erwägungen an, die Höhe des festgesetzten Pauschalbetrags ist nicht rechtswidrig. Dass der von der belangten Behörde festgesetzte Betrag überhöht wäre oder nicht

den Vermögensverhältnissen der Bf entsprechen würde, wurde im Übrigen von Seiten der Bf nicht einmal behauptet.

III.6. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung steht mit der höchstgerichtlichen Judikatur in Einklang (vgl. vor allem die zitierten Entscheidungen). Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor, insbesondere da die Verwirklichung des Disziplinarvergehens und die Strafzumessung anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls zu beurteilen waren, sodass dem Ergebnis dieser Beurteilungen keine Bedeutung über den gegenständlichen Fall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger